

B e k a n n t m a c h u n g

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Offenlagebeschluss:

Bebauungsplan Nr. 314 „Schusterburg - Feuerwehrstandort“

1. Für den Bebauungsplan Nr. 314 „Schusterburg – Feuerwehrstandort“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Die Versickerungsfähigkeit des Niederschlagwassers wird über ein geologisches Gutachten geprüft.

2. Der Bebauungsplan Nr. 314 „Schusterburg – Feuerwehrstandort“ wird mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen nachfolgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

A)

Aggerverband, Schreiben vom 02.01.2024

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 03.01.2024

LVR Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 09.01.2024

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 10.01.2024

B) keine Betroffenheit

Bundeswehr, Schreiben vom 14.12.2023

IHK, Schreiben vom 18.12.2023

Ampiron GmbH, Schreiben vom 18.12.2023

Autobahn GmbH, Schreiben vom 03.01.2024

LVR Rheinland, Schreiben vom 03.01.2024

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt

Das Ziel dieser Planung ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Auf Grund der rückläufigen Mitgliederzahlen der Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in Lieberhausen und in Piene müssen diese beiden Löschgruppen zusammengelegt werden, um die Einsatzfähigkeit im östlichen Stadtbereich weiterhin gewährleisten zu können.

Die Stadt Gummersbach sichert mit dem Bebauungsplan Nr. 314 „Schusterburg – Feuerwehrstandort“ den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses und dessen notwendige Zufahrt mit Anbindung an die K60 „Homertstraße“ auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Das Plangebiet weist eine Größe 12.767 m² auf.

Die Notwendigkeit, an diesem Standort, das Feuerwehrgerätehaus zu errichten, wurde mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen abgestimmt. Die Fläche kann im Benehmen und ohne erhebliche

Auswirkungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen werden. Für die Inanspruchnahmen bzw. Umwidmung von Wald (536 m²) wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein entsprechender waldwirtschaftlicher Ausgleich gesichert. Aus den vorhandenen forst- und landwirtschaftlichen Nutzungen werden Verkehrsflächen und Flächen für Gemeinbedarf festgesetzt. Der vorhandene Wirtschaftsweg wird als öffentliche Erschließungsstraße den notwendigen Erfordernissen angepasst und als solcher auch festgesetzt.

Es liegen zu diesem Verfahren nachfolgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Umweltbezogenen Information
Tiere	Aussagen zum Vorkommen von Tierarten
Pflanzen	Aussagen zum Vorkommen von Pflanzen und deren Bedeutung als Lebensraum für Tiere
Fläche	Aussagen zur Flächeninanspruchnahme
Boden	Aussagen zu Bodentypen
Wasser	Aussagen zum Grundwasser, Oberflächengewässer und zur Entwässerung des Gebietes
Luft / Erhaltung der Luftqualität in Gebieten, in denen die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Keine Betroffenheit
Klima	Aussagen zum lokalen Klima
Landschaft	Aussagen zu Landschaftsstrukturen und -elementen
Biologische Vielfalt	Aussagen zum Zustand der biologischen Vielfalt und ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt
FFH- und Vogelschutzgebiete	Keine Betroffenheit
Mensch und seine Gesundheit	Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit
Bevölkerung	Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Bevölkerung
Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter	Keine Betroffenheit
Immissionen/Emissionen	Aussagen zu Immissionen und Emissionen
Abfall/Abfallerzeugung/Abwasser	Aussagen zur Abwasserbehandlung und Netzplan
Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Aussagen zur Verwendung erneuerbarer Energien
Landschaftspläne und sonstige Pläne	Aussagen zu Landschaftsschutzgebieten
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	Aussagen zur Einschätzung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

Die Entwürfe des genannten Bauleitplanverfahrens mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

06.05.2024 bis 06.06.2024 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, im Raum 307 der 3. Etage, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegefrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail, per Fax (Fax-Nr. 02261/87600) abgegeben werden. Der letzte Einsendetermin ist der **06.06.2024**.

Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens sind während der Zeit der Offenlage zusätzlich im Internet unter folgender Adresse einzusehen:

<https://www.gummersbach.de/de/aktuelles.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der Auslegefrist (**bis zum 06.06.2024**) abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung in der z.Z. aktuellen Fassung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bauleitplans ist im nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplan (Originale im jeweils aufgedruckten Maßstab, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung vom 01.02.2024 zum

Bebauungsplan Nr. 314 „Schusterburg - Feuerwehrstandort“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf § 7 Abs. 6 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) wird hingewiesen.

Frank Helmenstein
Bürgermeister